

Hinweis: Inhaltliche Änderungen sind rot hervorgehoben!

## Informationen zur neuen Strahlenschutzgesetzgebung

Zum 01.01.2019 wird die bisherige Röntgenverordnung (RöV) durch das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die überarbeitete Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) abgelöst. Änderungen ab 01.01.2024.

Eine Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen für die Zahnarztpraxen sowie einen Überblick auf die neuen gesetzlichen Grundlagen entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Anzeige Röntgeneinrichtung bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde (z. B. Neuinbetriebnahme)	<b>vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn</b> , bisher 14 Tage	StrlSchG § 19	RöV § 4
Beendigung des angezeigten Betriebes des Röntgengerätes bei der Behörde	unverzüglich	StrlSchG § 21	RöV § 4
Mitteilung der Aufnahme, Beendigung bzw. bei wesentlichen Änderungen des Betriebes von Röntgengeräten an die Zahnärztliche Stelle	unverzüglich	StrlSchV § 129	RöV § 17a
Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen bei Neuinbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	Optimale Bildqualität bei möglichst geringer Exposition; Festlegung der Ausgangswerte für Konstanzprüfung	StrlSchV § 115	RöV § 16
Konstanzprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfung der Röntgengeräte, der Filmverarbeitung, des Befundmonitors Fristen wie bisher	StrlSchV § 116; QS-RL; DIN 6868-5	RöV § 16; QS-RL; DIN 68685
Sachverständigenprüfung	Neugerät vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	StrlSchG § 19	RöV § 4
Wiederholung Sachverständigenprüfung	alle 5 Jahre	StrlSchV § 88	RöV § 18
Aufzeichnungen über Abnahmeprüfung	Aufzeichnungen Abnahme für die Dauer des Betriebes; jedoch <b>mind. 3 Jahre</b> nach neuer Abnahme (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen über Konstanzprüfung	Aufzeichnungen Konstanzprüfung <b>5 Jahre nach Abschluss der Prüfung</b> (bisher 10 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen bei Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen	Umfang und Dauer der Aufbewahrung wie bisher	StrlSchG § 85 StrlSchV § 127	RöV § 28
Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen	<b>entfallen</b>	--	RöV § 28
Mitarbeiterunterweisung	Inhalt und Fristen zur Durchführung und Aufbewahrung wie bisher	StrlSchV § 63	RöV § 36

Hinweis: Inhaltliche Änderungen sind rot hervorgehoben!

Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Bereithalten des Gesetzestextes	Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsicht ständigen verfügbar gehalten werden; elektronische Einsichtnahme ist ausreichend, z. B. im Praxishandbuch der LZKS	StrlSchV § 46	RöV § 18
Nutzung von Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche	<b>Pflichten und Verantwortung ist zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln; für Bestandsgeräte ist dieser Vertrag bis 31.12.2019 abzuschließen</b>	StrlSchV § 44	--
Anforderungen an Röntgeneinrichtungen	<b>Röntgengeräte, die ab 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, müssen Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen (Forderung entfallen seit 01.01.2024)</b>	StrlSchV § 114	--
Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen	<b>Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen; Information dieses Personenkreises; auf Wunsch Aushändigung schriftlicher Hinweise</b>	StrlSchV § 122 und § 124	RöV § 25
Aufsichtsprogramm	<b>In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften durchführen. Evtl. bei DVT-Geräten im Abstand von 6 Jahren</b>	StrlSchV § 149	--